

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 4, 8 und 9 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 und aus Art. 14 Buchst. a, b und c der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die Beachtung dieser Bestimmungen sicherzustellen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 48 vom 25.2.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Athinon [Griechenland]) — Aikaterini Stamatelaki/NPDD Organismos Asfaliseos Eleftheron Epagelmaton (OAE)

(Rechtssache C-444/05) (¹)

(Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs — Erstattung der Kosten der Behandlung in einer Privatklinik — Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit des Ausschlusses)

(2007/C 96/22)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Dioikitiko Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Aikaterini Stamatelaki

Beklagter: NPDD Organismos Asfaliseos Eleftheron Epagelmaton (OAE)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Protodikeio Athen (Griechenland) — Auslegung der Art. 49 EG und 50 EG — Voraussetzungen für die Erstattung von in einem anderen Mitgliedstaat angefallenen Krankheitskosten — Nationale Regelung, die die Erstattung der in einer Privatklinik eines anderen Mitgliedstaats entstandenen Kosten nur für die Behandlung von Minderjährigen im Alter von bis zu 14 Jahren vorsieht, während sie eine solche Erstattung lediglich von der Einholung einer vor-

herigen Genehmigung abhängig macht, wenn die Behandlung in einem ausländischen öffentlichen Krankenhaus erfolgt

Tenor

Art. 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art entgegen, die jede Erstattung der Kosten der Behandlung der bei einem nationalen Sozialversicherungsträger Versicherten in Privatkliniken in einem anderen Mitgliedstaat, außer für die Behandlung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren, ausschließt.

(¹) ABL C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. April 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg [Deutschland]) — Velvet & Steel Immobilien und Handels GmbH/Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel

(Rechtssache C-455/05) (¹)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiungen — Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 — Begriff der „Übernahme von Verbindlichkeiten“ — Übernahme der Verpflichtung, eine Immobilie zu renovieren — Ablehnung der Befreiung)

(2007/C 96/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Velvet & Steel Immobilien und Handels GmbH

Beklagter: Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) — Auslegung von Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABL L 145, S. 1) — Begriff der Übernahme von Verbindlichkeiten — Ablehnung der Befreiung der Übernahme einer Renovierungsverpflichtung